

SICHERHEITSGENIEUR.NRW

Industrie-, Betriebs- und Baustellensicherheit



FACHINFORMATION

HUND AM ARBEITSPLATZ

RECHT, ARBEITSSCHUTZ, GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG
UND BETRIEBLICHE UMSETZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum.....	03
Ziel der Fachinformation.....	05
Grundsatz.....	06
Begriffsabgrenzung.....	07
Warum das Thema ein Arbeitsschutzthema ist.....	08
Typische Gefährdungen für Beschäftigte.....	10
Typische Gefährdungen für den Hund.....	11
Gefährdungsbeurteilung.....	12
Hundefreie Bereiche.....	13
Verkehrswege, Fluchtwege und Notfall.....	14
Mindestbestandteile einer betrieblichen Regelung.....	15
Halterverantwortung.....	17
Konflikte und Vorfälle.....	18
Assistenzhund als Sonderfall.....	19
Fazit.....	20
Notizen.....	21



SICHERHEITSINGENIEUR IMPRESSUM

Herausgeber: Sicherheitsingenieur.NRW
Gumbertstraße 199B
40229 Düsseldorf

Name des Autors: Donato Muro

Name und Adresse der Druckerei: Sicherheitsingenieur.NRW

Erscheinungsort und Erscheinungsjahr: 2026 Düsseldorf

Hinweis auf Urheberrechte (Copyright): bei Donato Muro

SICHERHEITSINGENIEUR.NRW

Industrie-, Betriebs- und Baustellensicherheit



0211 / 83 83 66 60 | info@sicherheitsingenieur.nrw | www.sicherheitsingenieur.nrw

SICHERHEITSINGENIEUR.NRW

0211 / 83 83 66 60

info@sicherheitsingenieur.nrw

www.sicherheitsingenieur.nrw



„Motivation kommt
manchmal auf laisen Pfoten.“

1. Ziel der Fachinformation

Diese Fachinformation gibt Unternehmen, Führungskräften, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, HR-Verantwortlichen, Betriebsräten und Personalräten eine praxisnahe Orientierung für den Umgang mit Hunden am Arbeitsplatz.

Sie soll helfen, das Thema fachlich sauber einzuordnen, rechtliche und organisatorische Fehlannahmen zu vermeiden und aus einer oft informellen Praxis eine belastbare betriebliche Regelung zu machen.

Im Mittelpunkt stehen dabei nicht nur Sympathie, Unternehmenskultur oder individuelle Wünsche, sondern vor allem:

- Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten
- geordnete betriebliche Abläufe
- Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung
- Hygiene, Verkehrswege und Notfallorganisation
- klare Rollen, Verantwortlichkeiten und Dokumentation

2. Grundsatz

Ein privater Hund darf nicht automatisch mit an den Arbeitsplatz gebracht werden.

Die Mitnahme ist grundsätzlich **kein allgemeines Anspruchsrecht**, sondern eine **betriebliche Zulassungsfrage**.

Ob und unter welchen Bedingungen ein Hund im Betrieb erlaubt werden kann, ist anhand der konkreten Tätigkeit, des Arbeitsumfelds, der betrieblichen Organisation und der möglichen Auswirkungen auf Sicherheit, Gesundheit und Arbeitsabläufe zu beurteilen.

Ein Assistenzhund ist davon zu unterscheiden. Hier gelten eigene rechtliche Maßstäbe.

3. Begriffsabgrenzung

3.1 Privater Hund

Ein Hund, der einem Beschäftigten privat gehört und dessen Mitnahme in den Betrieb nur nach betrieblicher Entscheidung zulässig sein kann.

3.2 Geduldeter Hund

Ein Hund, der faktisch im Betrieb anwesend ist, ohne dass eine klare, dokumentierte und belastbare Regelung besteht.

Diese Konstellation ist konfliktanfällig und organisatorisch unsauber.

3.3 Geregelter Bürohund

Ein privater Hund, dessen Mitnahme ausdrücklich zugelassen ist und der an feste Regeln, Bereiche, Zuständigkeiten und Bedingungen gebunden ist.

3.4 Assistenzhund

Ein rechtlich gesondert zu betrachtender Hund mit Teilhabebezug. Assistenzhunde dürfen nicht mit normalen privaten Bürohunden gleichgesetzt werden.

4. Warum das Thema ein Arbeitsschutzthema ist

Sobald Hunde regelmäßig im Betrieb anwesend sind, sind klassische Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berührt. Dazu gehören insbesondere:

- Stolper- und Sturzgefahren
- Beiß- oder Schrecksituationen
- Allergene und hygienische Belastungen
- Lärm, Unruhe und Störungen
- psychische Belastungen durch Angst oder Unsicherheit
- Nutzung von Verkehrswegen und Fluchtwegen
- Evakuierung und Verhalten im Notfall
- Belastungen und Gefährdungen für den Hund selbst

Das Thema Hund am Arbeitsplatz ist daher nicht nur ein Kultur- oder Akzeptanzthema, sondern ein Fall für Gefährdungsbeurteilung, Organisation, Unterweisung und klare Regelung.



5. Typische Gefährdungen für Beschäftigte

Typische Gefährdungen und Belastungen können sein:

5.1 Mechanische Gefährdungen

- Hund liegt im Laufweg
- Leine verläuft durch Verkehrsflächen
- Liegeplätze befinden sich an Türen oder Engstellen

5.2 Verletzungs- und Konfliktgefahren

- Beißvorfälle
- Abwehrreaktionen
- unsichere Begegnungen
- Konflikte mit anderen Hunden

5.3 Hygiene und Allergene

- Tierhaare
- Speichel
- Futterreste
- Geruchsbelastung
- kleine Verunreinigungen

5.4 Psychische Belastungen

- Angst vor Hunden
- Unsicherheit im Kontakt
- sozialer Druck im Team
- Spannungen bei unklaren Regeln

5.5 Störungen des Arbeitsablaufs

- Bellen
- Winseln
- Unruhe
- Ablenkung in Besprechungen oder bei konzentrierter Tätigkeit

6. Typische Gefährdungen für den Hund

Auch der Hund selbst kann im Betrieb Belastungen oder Gefährdungen ausgesetzt sein. Dazu gehören:

- ständige Reizbelastung durch Lärm und Unruhe
- Sommerhitze, schlechte Luft oder Zugluft
- gefährliche Bereiche mit Technik, Türen oder Kabeln
- ungeeignete oder giftige Pflanzen
- Reinigungsmittel und andere betriebliche Stoffe
- fehlende Rückzugsmöglichkeiten
- Stress durch häufig wechselnde Personen und Situationen

Ein überforderter Hund ist nicht nur ein Tierschutzthema, sondern wird häufig auch zu einem betrieblichen Risikofaktor.

7. Gefährdungsbeurteilung

Die Zulassung eines Hundes im Betrieb sollte nur auf Grundlage einer betriebsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

- Art der Tätigkeit
- Arbeitsbereich und Raumstruktur
- Publikumsverkehr
- Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge
- hygienische Anforderungen
- besondere Personengruppen
- Angst- oder Allergielagen
- mögliche Auswirkungen auf Kommunikation, Konzentration und Arbeitsabläufe
- Notfall- und Evakuierungsfähigkeit

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, bei Veränderungen fortzuschreiben und bei Vorfällen oder Beschwerden zu überprüfen.

8. Hundefreie Bereiche

Nicht jeder betriebliche Bereich ist für Hunde geeignet. Hundefreie Bereiche sollten ausdrücklich definiert und kommuniziert werden.

Typische hundefreie Zonen sind:

- Sanitär- und Waschräume
- Küchen, Teeküchen und Lebensmittelbereiche
- Kantinenbereiche
- Produktions-, Lager- und Logistikflächen
- Technikräume, Serverräume und Archive
- Verkehrsengstellen
- sensible Kunden- und Empfangsbereiche
- sonstige Bereiche mit erhöhtem Hygiene-, Sicherheits- oder Organisationsbedarf

Hundefreie Bereiche sind kein Ausdruck von Ablehnung, sondern ein Mittel guter Betriebsorganisation.

9. Verkehrswege, Fluchtwege und Notfall

Hunde dürfen weder Verkehrswege noch Flucht- und Rettungswege behindern.

Unzulässig oder kritisch sind insbesondere:

- Liegeplätze an Türen
- Leinen quer durch Laufwege
- Boxen in Engstellen
- Aufenthaltsorte im unmittelbaren Bereich von Notausgängen
- fehlende Regelung für den Alarmfall

Im Brand- oder Räumungsfall muss vorab geklärt sein:

- wer für den Hund verantwortlich ist
- wie der Hund mitgeführt wird
- wie der Hund im Raum erkennbar ist
- wie Verzögerungen in der Evakuierung vermieden werden

Kennzeichnung im Büro kann hilfreich sein, ersetzt aber nie eine organisatorische Regelung.

10. Mindestbestandteile einer betrieblichen Regelung

Ein belastbares Bürohund-Konzept sollte mindestens enthalten:

- Geltungsbereich
- Zulassungsmodell
- Rollen und Verantwortlichkeiten
- Voraussetzungen für Hund und Halter
- hundefreie Bereiche
- Verhaltensregeln
- Hygiene- und Reinigungsregeln
- Fütterungsregeln
- Notfall- und Evakuierungsregelung
- Auflagen, Aussetzung und Widerruf
- Meldeweg für Beschwerden und Vorfälle
- Unterweisung und Wiederholungsprüfung



11. Halterverantwortung

Der Halter bleibt zentrale verantwortliche Person für:

- Aufsicht über den Hund
- Einhaltung der betrieblichen Regeln
- Vermeidung von Störungen
- Sauberkeit
- Nachweise und Aktualität der Unterlagen
- Kommunikation bei Auffälligkeiten
- Mitwirkung im Notfall

Ohne verlässlichen Halter ist kein Hundekonzept dauerhaft tragfähig.

12. Konflikte und Vorfälle

Typische Konfliktlagen sind:

- Allergie
- Angst
- Lärm
- Geruch
- Sachschäden
- Beschwerden aus dem Team
- Beschwerden von Besuchern oder Kunden

Typische Vorfälle sind:

- Biss
- Beinaheunfall
- Flucht oder Entlaufen des Hundes
- Evakuierungsstörung
- wiederholte Verstöße gegen Regeln

Für solche Fälle braucht der Betrieb eine klare Eskalationslogik:

1. Klärungsgespräch
2. konkrete Auflage
3. befristete Aussetzung
4. Widerruf der Erlaubnis

Bei schweren Vorfällen kann eine sofortige Aussetzung oder ein sofortiger Widerruf erforderlich sein.

13. Assistenzhund als Sonderfall

Assistenzhunde sind rechtlich von normalen privaten Hunden zu unterscheiden. Hier gelten andere Maßstäbe, weil es um Teilhabe und Inklusion geht.

Assistenzhund-Fälle dürfen nicht mit der normalen Freigabelogik für Bürohunde vermischt werden. Gleichzeitig müssen auch hier Arbeitsorganisation, Sicherheit, Fluchtwege, Hygiene und betriebliche Umsetzung sauber betrachtet und dokumentiert werden.



14. Fazit

Ein Hund am Arbeitsplatz kann in einzelnen Betrieben organisatorisch tragfähig sein. Er ist aber niemals nur eine private Geschmacksfrage oder reine Sympathieentscheidung.

Belastbar wird das Thema erst dann, wenn:

- Begriffe sauber getrennt werden,
- Gefährdungen sachlich beurteilt werden,
- Zuständigkeiten klar geregelt sind,
- hundefreie Bereiche festgelegt werden,
- Hygiene, Fluchtwege und Notfalllogik mitgedacht werden,
- Vorfälle und Beschwerden geordnet bearbeitet werden,
- und das Ganze in einer nachvollziehbaren betrieblichen Regelung dokumentiert ist.

Ein sympathischer Hund ersetzt kein betriebliches Konzept.

Ein gutes Konzept kann aber dafür sorgen, dass aus einer unsauberen Grauzone eine fachlich tragfähige betriebliche Lösung wird.

SICHERHEITSINGENIEUR.NRW

Industrie-, Betriebs- und Baustellensicherheit



Telefon: 0211 / 83 83 66 60

info@sicherheitsingenieur.nrw

www.sicherheitsingenieur.nrw